

Drachenfliegerclub Cumulus
Birger Jentzsch
Postfach 11 31

82362 Weilheim / Obb.

Gmund, 11. November 1994 R/el

Erweiterung der Schlepphöhe auf dem Fluggelände "Am
Westerholz", 86934 Reichling

Aufgrund des Antrages des Drachenfliegerclub Cumulus vom
02.11.1994 wird die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterver-
bandes e. V. (DHV) vom 13.07.1994 für das Fluggelände "Am
Westerholz" geändert und ergänzt wie folgt:

A u f l a g e n

9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 300 m über Grund
beschränkt.
10. Auf dem Windenschleppgelände darf keine Grundausbildung
mit Hängegleitern und / oder Gleitsegeln durchgeführt
werden.

Für die Änderung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von
DM 60,-- einschl. MwSt erhoben.

B e g r ü n d u n g:

Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministe-
riums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 festgesetzte Ausklinkhöhe
von 150 m GND war in die Erlaubnis des Deutschen Hängeglei-
terverbandes e. V. (DHV) vom 13.07.1994 übernommen worden.
Durch Gutachten des Geländesachverständigen Rudl Bürger
vom 17.10.1994 hat der Antragsteller nachgewiesen, daß
Schleppbetrieb bis zu einer max. zulässigen Ausklinkhöhe von
1000 ft = 300 m GND für Hängegleiter und Gleitsegel aus luft-
rechtlicher und flugtechnischer Sicht möglich ist.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO in Verbindung
mit Abschnitt 6 Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser
Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb